

AG Datenschutz und qualitative Sozialforschung: Bisherige Ergebnisse und Empfehlungen



Stefan Liebig (DSZ-BO, Universität Bielefeld)

Heidi Schuster (MPG, München)

Ralf Tschewinka (Rechtsanwaltskanzlei Hönig,
München)

Andreas Witzel (QualiService, Universität
Bremen)



6. Konferenz für Sozial- und
Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Berlin, 21. Februar 2014

Forum: Gemischtes Doppel –
Potentiale und Herausforderungen
in der (gemeinsamen) Nutzung
qualitativer und quantitativer Daten

Sekundärnutzung qualitativer Daten in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Qualitative Daten in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

- Offene Interviews (als Audiomitschnitte, Transskripte), Videodaten
- Hoher Personenbezug und „dichter“ personenbezogener Informationsgehalt

Archivierung und Sekundärnutzung

- Forschungsförderer: Zehnjährige Aufbewahrungsfrist von Forschungsdaten
- Publikationsorgane: Verfügbarkeit von Primärdaten (Replikation)
- Inhaltliches Interesse: Nachnutzung für Zeitvergleiche, Verbreiterung der Datenbasis etc. → Forschungsdatenzentren

Problemaufriss

- (1) Archivierung und Weitergabe von Forschungsprimärdaten ist an die Einwilligung der Beforschten bzw. teilnehmenden Personen gebunden
 - Personalisierte Einwilligungserklärung behindert Forschungsziel (z.B. Devianzforschung, BtMG etc.)
 - Zukünftige Nutzung der Daten in Forschungsdatenzentren ist nicht spezifizierbar.
 - Unspezifische Einwilligung in die Nutzung ist (a) in der Praxis möglicherweise nicht praktikabel (geringe Akzeptanz, Abbrüche) und (b) mit rechtlichen Risiken bzgl. der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben behaftet.

Problemaufriss

- (2) Primärdaten sind zu anonymisieren, wenn die Einwilligung eine nicht-anonymisierte Archivierung und Weitergabe nicht ausdrücklich erlaubt.
- Großer Bestand an qualitativen Daten ohne Einwilligung
 - Oder: Archivierung/ Nachnutzung nicht Gegenstand der Einwilligung.
 - Löschung von Informationen, die eine Re-Identifikation erlauben würden, machen Daten u.U. für die Wissenschaft wertlos.
 - Anonymisierung bedeutet z.T. bedeutender Informationsverlust und im Extremfall Unbrauchbarkeit der Daten im Forschungsprozess

Problemaufriss

(3) Datenschutzbestimmungen beinhalten eine Löschungspflicht personenbezogener Daten

→ Unklarheit: Widerspruch zu den Forderungen der Forschungsförderer und den Standards „guter wissenschaftlicher Praxis“ zur Aufbewahrung von Primärdaten?

AG Datenschutz in der qualit. Sozialforschung

(1) Aufgaben:

- EU-Datenschutzverordnung – Restriktion oder Ermöglichung der Sekundärnutzung qualitativer Daten?
- Entwicklung einer rechtlich konformen Einwilligungserklärung
- Anonymisierungsstrategien („State of the Art“)

(2) Zusammensetzung:

Vertreter/innen aus der Rechtswissenschaft und erfahrene Forscher/innen aus den Fachdisziplinen

(3) Ergebnisse:

- Information des RatSWD
- Publikation (RatSWD Working Paper, Fachzeitschrift)

Themenbereich I: Bestehende Rechtslage

Grundgedanke des Datenschutzrechts:

Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!

(Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt (§4 BDSG / Art. 6.1 a, 2 EU-GV))

- Zahlreiche Bestimmungen ermöglichen die Nachnutzung (d.h. Archivierung) qualitativer Daten (insbes. §§ 4a Absatz 2, 14 Absatz 2 Nr. 9, 26 Absatz 2 Nr. 3 und § 40 BDSG)
- § 40 BDSG ermöglicht nach unserem Verständnis Datenübermittlung von einem Datenservicezentrum an Sekundärforscher auch bei vom ursprünglichen Forschungszweck abweichenden Sekundärforschungszwecken
- Mit Inkrafttreten EU-GV werden diese nationalen gesetzlichen Bestimmungen obsolet.

Themenbereich I: Zukünftige Rechtslage

- Entwurf der Europäischen Kommission/ Inoffizielle konsolidierte Version (Libe-Komitee), Stand 22. Oktober 2013
- Inkrafttreten frühestens 2016
- Allgemeine Geltung: Wirkt in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat (Artikel 288 AEUV)
- Bundesrechtliche sowie landesrechtliche Datenschutzgesetze werden obsolet.
- Grundsätzlich: Derzeitiger Gesetzentwurf befördert die Nachnutzung von Forschungsdaten. Im Vergleich zur nationalen Rechtslage wird eine deutlich weitergehende Erlaubnisnorm für die Prozessierung von personenbezogenen Daten für wiss. Forschungszwecke formuliert.

Themenbereich I: Zukünftige Rechtslage

Aber:

(1) Archivierung/Nutzung weiterhin mit Zweckbegrenzung. Die Formulierungen im Art. 5(b) könnten Nutzung verhindern bzw. einschränken – Insbesondere die Zäsur zwischen Primär- und Sekundärforschung nicht geklärt!

(2) Widerruf der Einwilligungserklärung und Recht auf Löschung der Daten (Art. 5, Art. 17, Art. 83 EU-GV): Recht auf Löschung bestehender Informationen über einen selbst wird zwar eingeschränkt, dies ist jedoch nicht eindeutig, da der Unterschied zum Widerruf der Einwilligungserklärung nicht klar expliziert ist. Und: Wird Widerruf eingeschränkt?

Themenbereich II: Einwilligungserklärung

Problem

- Anforderungen an eine rechtswirksame Einwilligungserklärung als Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verarbeitung von Primärdaten?
- Weitergabe der Primärdaten an Forschungsdatenzentren zur Archivierung?
- Sicherstellung der Sekundärnutzung?

Themenbereich II: Einwilligungserklärung

Erarbeitung von Mustern und Empfehlungen

- Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Primärdaten
 - getrennte Behandlung von Kontakt- und Interviewdaten
- Einwilligung zur Übermittlung an Forschungsdatenzentren
 - getrennte Behandlung von Kontakt- und Interviewdaten
 - zur Archivierung und weiteren wissenschaftlichen Nutzung
- Kommentierung als Bearbeitungshilfe
- Checkliste zur schnellen Sichtung

Themenbereich III: Anonymisierung

Problem

Wissenschaftliches Erkenntnisinteresse:

- sensible Themenbereiche aus subjektiver Sicht der Befragten
- detaillierte, individuelle Schilderungen von Handlungen, Entscheidungen, Orientierungen, Erfahrungen, Deutungen, sozialen Bezügen

Individuelles Schutzbedürfnis der Befragten:

Ver mehrt differenzierte, persönliche Angaben zu Person, Organisationen, Institutionen und Dritte

Themenbereich III: Anonymisierung

Mittel der Anonymisierung: *Formale Anonymisierung*

- Trennung direkter Identifizierungsmerkmale
- Aufbewahrung der Liste von Zuordnungen personenbezogener Merkmale an getrennten und gesicherten Aufbewahrungsorten
- Nutzen der Identifikatoren nur nach Zweck des Forschungsvorhabens (Anschlussstudie, Längsschnittstudie)

Themenbereich III: Anonymisierung

Mittel der Anonymisierung: Faktische Anonymisierung

Reduzieren und systematischer Veränderungen von schützenswerten Daten in den Interviewtranskripten:

Personennamen, Ortsnamen, Straßennamen, Bundesländer, Institutionen (z.B. Firmen, Schulen, Institute), Berufsangaben, Titel, Bildungsabschlüsse, Zeitangaben, kalendarische Daten und Kontextinformationen

Themenbereich III: Anonymisierung

Mittel der Anonymisierung: Pseudonymisierung

Besondere Form der Anonymisierung: *Ersetzen* schützenswerter Angaben durch möglichst gleichwertige Begriffe/Codes i. S. sozialwissenschaftlicher Nützlichkeit.

Z. B.:

- Ersetzen von „14. Juni 1986“ durch „Juni 1986“ oder „in den 80er Jahren“
- Ersetzen von „Audi“ durch „Automobilhersteller“
- Ersetzen von „Fa. Meyer“ durch „Kleinbetrieb in der Lebensmittelbranche“

Themenbereich III: Anonymisierung

Mittel der Anonymisierung: *Umgang mit pseudonymisierten Daten*

Pseudonymisierte Daten sind grundsätzlich personen**beziehbar**e Daten.
Pseudonymlisten müssen getrennt und gesichert aufbewahrt werden.

Zweck der Pseudonymisierung:

- Anonymisierungsalternativen für Nachnutzende von Daten
- Wahrung der Möglichkeit von Optimierungen der Anonymisierung in Forschungsdatenzentren

Themenbereich III: Anonymisierung

Mittel der Anonymisierung: Absolute Anonymisierung

Umgang mit besonders sensiblen Daten:

- „Schwärzen“ oder Maskieren von personenbezogenen Daten
- Verschärfte Zugangsbeschränkungen von Nachnutzenden zu Daten im Forschungsdatenzentrum
- Nachnutzung der Daten im geschützten Bereich eines Forschungsdatenzentrums
- Löschen der Datensätze nach Beendigung des Primärforschungsprozesses

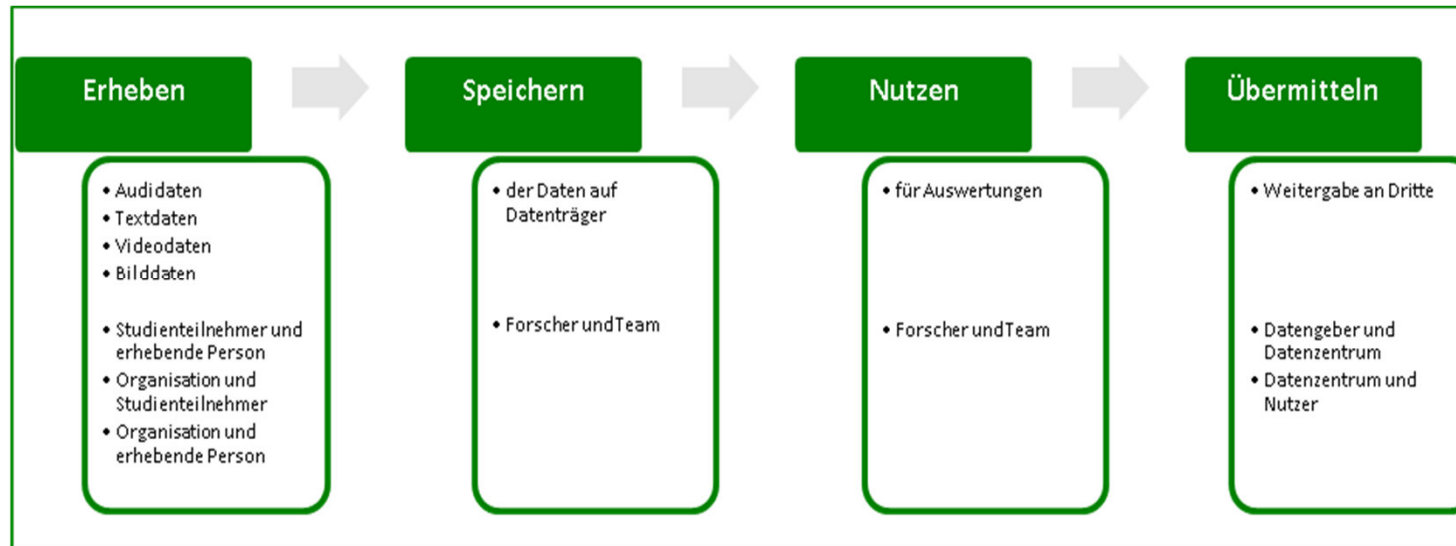
Themenbereich III: Anonymisierung

Ergänzende Maßnahmen

- Unterlassen der Veröffentlichung kompletter Interviews
- Kontrollierter Zugang zu den anonymisierten Primärdaten von Forschungsdatenzentren durch Nachnutzende
- Vertragliche Regelungen bei der Datenweitergabe durch Forschungsdatenzentren (Reidentifizierungsverbot; Zweckbindungsgebot, d. h. Nutzung der Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke; Löschung der Datensätze nach Beendigung der Sekundärnutzung der Daten; Weitergabeverbot der nachgenutzten Daten an Dritte)

Ausblick

- (1) Rechtliche Rahmenbedingungen hinreichend, Verbesserung im Sinne der Klärung absehbar
- (2) Voraussetzung: Professionelles Forschungsdatenmanagement



- (3) Datenschutz in der qualitativen Sozialforschung benötigt Forschungsdatenzentren!
- (4) Methodenforschung: Effekte von Einwilligungserklärungen

Übermittlung von Daten aus einem Datenservice-Zentrum zur wissenschaftlichen Sekundärnutzung

- Nach unserer Auffassung von § 40 Absatz 1 BDSG erfasst:
 - „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden“ (keine Einschränkung auf Primärforschung)
- Archivierung von Forschungsdaten im Datenservice-Zentrum stellt eine Art Vorratssammlung dar und wird daher zum Beispiel von Simitis (Simitis BDSG, § 40 Rd-Nr. 53 problematisiert)
 - nach vorherrschender Auffassung ist derartige Archivierung von § 40 BDSG gedeckt
 - Artikel 83a EU-GV: Erlaubnisnorm für Archivierung zu Forschungszwecken